



MITTEILUNGEN DES ROLAND



und der Sächsischen Stiftung für Familienforschung, Dresden.

18. Jahrgang

November/Dezember 1933

Nummer 11/12

Zur Technik der Bauernforschung.

Von Studienrat Arno Lange, Dresden.

Aus der Tatsache, daß die Bauernschaft in früherer Zeit den bei weitem überwiegenden Teil der Bevölkerung Deutschlands ausmachte, erklärt sich von selbst die Erscheinung, daß man bei Verfolgung bürgerlicher Ahnenreihen in fast allen Fällen auf Bauern kommt. Dementsprechend mühten eigentlich in einer so großen Kartei wie in der der Deutschen Ahnengemeinschaft die Bauernahnenstämme zahlenmäßig viel stärker hervortreten, als es tatsächlich der Fall ist. Aus den zahlreichen Listen, die mir vorgelegen haben, habe ich den Eindruck gewonnen, daß — ganz abgesehen von Adelsstämmen verschiedenen Grades — die rein städtischen Linien, besonders solche gehobener Geschlechter, ungleich viel besser durchforscht worden sind als bäuerliche Stämme. Niemand wußte das besser, als unser unvergeßlicher Dr. Förster, und er hat mir öfter seine besondere Freude an der Bereicherung seiner Kartei durch sächsische Bauernstämme zum Ausdruck gebracht. Die Ursachen des Fehlens dieser Bauernstämme sind mannigfaltig, hier sei nur folgendes bemerkt: Als Hauptquelle der Forschung wird allgemein das Kirchenbuch angesehen. Bei der Erforschung älterer Bauerngeschlechter — und gerade um solche handelt es sich in vielen Fällen — läßt aber das Kirchenbuch sehr oft im Stich. Man macht die Beobachtung — ich habe größere Erfahrung in Sachsen und weniger umfangreiche in der Gegend Eisenach, im Bezirk des Mainhardter Waldes in Württemberg und im Leutachtal in Tirol — daß in sehr vielen Dörfern bestimmte Familiennamen in Verbindung mit gleichen Vornamen so gehäuft auftreten, daß jede Möglichkeit der Identifizierung aufzuhören scheint. Der Laie glaubt auf dem toten Punkte angekommen zu sein und der Berufsforscher weiß zwar, daß vielleicht noch weiterzukommen wäre, kann aber oft die umfangreiche Arbeit, die zur Entwirrung eines solchen Falles nötig ist, gar nicht ausführen, weil ihm die aufzuwendende Arbeit kaum bezahlt werden würde und vielfach auch deswegen, weil er die Wege, die im besonderen Falle zum Ziele führen würden, bei der Vielseitigkeit seiner Tätigkeit unmöglich kennen kann. Wer viel mit Bauernahnen zu tun hat, weiß, daß schwierigere Fragen der Bauernfamilienforschung im allgemeinen nur von dem gelöst werden können, der gleichzeitig alle für ein bestimmtes Gebiet in Frage kommenden Quellen beherrscht. — Ich habe seit über 10 Jahren im mittleren Westsachsen bauerngeschichtlich gearbeitet und folge einer Anregung, wenn ich einiges aus meinen Erfahrungen hier wiedergebe.

Diese Erfahrungen, die ich hauptsächlich im Hauptstaatsarchiv Dresden gesammelt habe, beziehen sich zunächst nur auf sächsische Verhältnisse. Da indessen in anderen Gebieten Deutschlands schon früher gleiche oder wenigstens sehr ähnliche Rechtsverhältnisse und Amtsbräuche herrschten, dürften die folgenden Bemerkungen vielleicht auch außerhalb Sachsens ein gewisses Interesse beanspruchen.

Zur Kirchenbuchforschung nur einiges Wenige! Daß das Kirchenbuch oder das Standesamtsregister den Ausgangspunkt der Forschung zu bilden hat, versteht sich von selbst. Man wird im allgemeinen das Buch selbst durchforschen und sich nicht mit Auskünften begnügen. In Fällen, in denen man — etwa infolge von Namensgleichheiten — auf Schwierigkeiten stößt, wird man alles, was irgendwie für die Weiterforschung in Betracht kommen könnte, herauschreiben. Bei der Ahnenforschung im besonderen ist es fast ganz unerlässlich, von den Ahnen alle Kinder zu kennen. Namentlich muß man auch wissen, wann und mit wem sie sich verheiratet haben. Es kommt vor, daß eine Person nur da-

durch mit Sicherheit identifiziert werden kann, daß man weiß, wer ihr Bruder oder Schwager war.

Nach und neben dem Kirchenbuche sehen uns als Quelle ersten Ranges die sogenannten Gerichtsbücher zur Verfügung, die von den sächsischen Amtsgerichten jetzt fast vollständig an das S.-St.-A. Dresden abgegeben worden sind. Je nach der Gepflogenheit der Gerichte früherer Zeit findet man in diesen Büchern die verschiedenartigen Amtshandlungen in buntem Wechsel neben- und durcheinander oder auf gesonderte Bände mit eigenen Namen verteilt. Da gibt es „Lehn- oder Kaufbücher“, „Verzichtbücher“, „Consensbücher“, „Gerichtshandelsbücher“, „Mühenbücher“ und manchmal auch besondere „Vormundschafsbücher“. Die Bücher beginnen in zahlreichen Fällen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vereinzelt schon im 15. und reichen im allgemeinen bis etwa 1845, wo ja dann die Grundakten der Grundbuchämter schon eingesetzt haben. Diese Gerichtsbücher sollten auch dann immer bei der Forschung herangezogen werden, wenn man aus den Kirchenbüchern schon das Wesentliche über die gesuchten Verwandtschaftsverhältnisse gefunden zu haben glaubt: 1620 kauft Hans Leichtraber in Massane sein Gut mit Hans Leichtraber in Reichenbach bei Waldheim. Man erwäge, welche Fehler der harmlose Familienforscher begehen muß, wenn er diese Tatsache nicht kennt! Ganz unumgänglich aber wird das Studium der Gerichtsbücher, sobald das Kirchenbuch unklar wird oder sonst verjagt.

Man wird sich zunächst an der Hand von Unterlagen, die das Archiv zur Verfügung hält, klar darüber werden, welche Gerichtsbücher für den Ort, auf den sich die Forschung erstrecken soll, in Frage kommen. Schon dabei können sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Viele Orte hatten mehrere Lehnsherrn; wohin das Gut des Bauern, den man auf's Korn genommen hat, lehnte, muß man oft mühsam feststellen. Manchmal scheinen Bücher zu fehlen, die aber vorhanden sind und an versteckter Stelle stehen. Bei Abgrenzung der Amtsgerichte sind seinerzeit Bücher aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gerissen und an den neuen Gerichtsort überführt worden. Ein Gerichtsbuch des Amtes Rochlitz, das ich seit Jahren vergeblich gesucht hatte, fand ich unerwartet bei der Bearbeitung der Gerichtsbücher Waldheim; eine sehr störende Lücke in den Gerichtsbüchern des Ritterguts Schweifershain schloß sich durch Auffinden des betreffenden Buchs bei Bearbeitung der Gerichtsbücher Rochlitz usw. Man sehe sich also immer auch in den Verzeichnissen benachbarter Ämter um! Sehr oft findet man wertvolle familiengeschichtliche Angaben auch dort, wo man sie zunächst gar nicht vermutet: Die Kaufbücher für Roda bei Froburg beinhalten erst um 1611. Viele Bauern besaßen aber Flurstücke der Mark Ederberg, die nach Sahlis lehnte, für dessen Rittergut die Quellen schon um 1630 fließen, andere Bauern des Ortes hatten wiederum Grundbesitz in Flur Niederräfenhain mit Lehn nach Sühra und treten daher mit ihren Erben ebenfalls schon im 16. Jahrhundert in Lehnbüchern auf. Derartige Dinge freilich stehen bisher in keinem Register. Man muß das eben wissen!

Die Angaben der Gerichtsbücher sind wohl im allgemeinen zuverlässig, doch lassen sich im einzelnen nicht allzusehr irreführende Unrichtigkeiten nachweisen. Die frühere große Sorglosigkeit bei der Schreibung von Personen- und Ortsnamen ist bekannt. Mitunter findet man aber auch ganz falsche Namen angegeben, z. B. tritt die gleiche Person gewöhnlich als Matthes Wildenhain, einmal aber als Matthes Wilhelm auf; ein Mann, der in mehr als 10 Fällen als Au-

außin Alber sicher bezeugt ist, heißt in einem wichtigen, ihn selbst betreffenden Vertrage plötzlich wie sein Bruder Adam Alber, ein Egibius Alber erscheint als Eg. Ulbricht, ein Hans Sunner sogar als Hans Kummer, ein Hans Otto wird nach 20 Jahren zu einem Hans Uebe. Hat man also von einer Person nur einen einzigen Quellennachweis, so steht ihr wirklicher Name nicht in allen Fällen fest, man kann leicht irreführt werden und sollte daher schon aus diesem Grunde gründlich anstreben, über die gleiche Person möglichst umfangreiches Material zusammenzutragen. Der Bauer hatte als Grundbesitzer allerhand Rechtsgeschäfte zu erledigen: er kaufte und verkaufte, borgte Geld und zahlte es zurück oder blieb es schuldig, verhandelte mit Kindern und Schwiegerhöfen über das „Mutterteil“, verkaufte sein „Heergerät“ und machte sein Testament. Er tritt als Richter und Schöppe, sehr oft auch als Vormund auf, zankte und vertrat sich mit seinem Nachbarn, zeigte sich wohl auch auf fällige gegen seine Obrigkeit und wurde so auf die verschiedenste Weise attenkundig. Alle diese Geschäfte sind in den verschiedenen Arten der Gerichtsbücher mit oft rührender Sorgfalt schriftlich festgelegt, und ein verlässliches Studium der Einträge gestattet uns nicht nur, Person und Namen eines bestimmten Bauern ganz sicher festzustellen, sondern auch oft recht tiefe Einblicke in sein Privatleben und seine Umwelt zu tun. Nicht selten sind sonar Schlüsse auf Körperzustand und Charakter möglich, begreiflicherweise freilich gewöhnlich nur dann, wenn sie nach der schlichten Seite abwiegen.

Der Bauer war von jeher selbst und gab sein Gut nicht so leicht aus der Hand. Wenn er es nicht einem Sohn, gewöhnlich dem ältesten, vererben konnte, so übergab er es dem Eidam. Die Geschichte einer Familie ist daher in vielen Fällen eng mit der Geschichte eines Bauerngutes verknüpft. Ueber die Gutseschichte belehrt uns das Lehnbuch oder Kaufbuch. Aus ihm kann man oft mit mehr oder weniger Mühe eine lückenlose Reihe der Besitzer von der Gegenwart bis tief ins 16. Jahrhundert aufstellen. In fast ebensovieleu Fällen gelinat das aber nicht: es können ganze Jahrgangreihen der Kaufbücher fehlen, einzelne Käufe sind nicht eingetragen worden, die Namen können bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt sein oder — was sehr häufig vorkommt — die gleichen Namen treten innerhalb eines Dorfes mehrfach auf. Das kann seinen Grund darin haben, daß wirklich mehrere Personen gleichen Namens vorhanden waren oder daß derselbe Bauer gleichzeitig mehrere Güter besaß, ein Fall, der namentlich in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege oft vorkam. In Rohrbain bei Frohburg gab es um die Mitte des 17. Jahrhunderts so viele des Namens Berger, daß sich der Gerichtsherr auf Schluß nur mit Widerwillen dazu versteht, noch einem Beraer ein Gut in Lehn zu reichen. In Erzbach bei Golditz werden um 1700 genannt ein Andreas Goldammer der Obere, der Dide, der Gärtner, der Wierbner, der Kirchwater, der Gerichtschöppe. In Seifersdorf bei Reisnig treten um 1680 bis 1700 vier nachweislich verschiedene Martin Lindner auf. Was ist in einem solchen Falle zu tun? Im heim Falle Goldammer zu bleiben: es gab kein anderes Mittel zur Identifizierung als festzustellen, auf welchen Gütern die einzelnen Goldammer geessen hatten. Das war wiederum nicht anders möglich, als daß ich systematisch jedes Gut und Haus des großen Dorfes für sich bearbeitete. So konnte mit Hilfe der Anaben über die jeweiligen Nachbarn der Besitzer ermittelt werden, daß sich die Bezeichnungen Andreas Goldammer der Obere, der Dide, der Gärtner und Wierbner und der Gerichtschöppe auf eine einzige Person, die übriuan auf eine zweite bezogen. Das für jene Zeit lückenlose Kirchenbuch hatte vollständig im Stich gelassen. Schon dieser eine Fall scheint mir den Wert einer systematischen Güterforschung auch für die Familiengeschichte zu beweisen.

Bargeld war auch früher Inapp, und Bauernalter wurden nur ausnahmsweise beim Kauf bezahlt. Meist mußte sich der Verkäufer mit einem sogenannten „Angeld“ begnügen, der Rest wurde dann zu festgesetzten Terminen abgetragen. Waren einzelne Termine oder die ganze Restsumme bezahlt worden, so leistete der Gläubiger „Verzicht“. Die Verzichte sind oft in besonderen „Verzichtsbüchern“ aufgeschrieben. Die Auszahlung der „Termingelber“ oder „Lagezeiten“ zog sich oft sehr lange hinaus. Das ist für den Familienforscher von heute erfreulicher, als es früher für die Gläubiger gewesen sein mag. Da die Güter meist in der Familie blieben, erscheinen die beim Kaufe noch unmündigen oder unverheirateten

ten Kinder in den Verzichtbüchern häufig mit Angabe ihrer nunmehrigen Ehegatten und ihres späteren Wohnorts. Es ist klar, daß der Ahnen-, Stammbaum- und Sippensforscher gerade aus diesen verhältnismäßig noch wenig beachteten Verzichten Aufschlüsse erhalten kann, die ihm sonst keine andere Quelle gibt. Ein Beispiel! Mir war seit langem bekannt, daß einer meiner Ahnen, der um 1670 verstorbene Andreas Lange, eine Witwe Barbara hinterließ. Ihr Familiennamen war nirgends festzustellen. Im Jahre 1685 nun verzeichnet sie als Witwe von N. V. aus Raschub mit ihren Geschwistern, den Kindern eines George Voigt (der übrigens, wie sich später herausgestellt hat, bereits 1630 verstorben war!) wegen alten Erbgebüls aus einem Gute in Minkwitz bei Reisnig. Es ließ sich weiter ermitteln, daß das fragliche Erbgebül schon 1618 als „hinterstellig Erbgebül“ bezeichnet wurde, also wahrscheinlich noch aus Verpflichtungen des 16. Jahrhunderts herrührte.

Zur Aufnahme einer Hypothek bedurfte der Bauer der Erlaubnis seines Lehnherrn. Diese „Consense“ enthält das „Consensbuch“. Aus mehreren Gründen ist die familiengeschichtliche Ausbeute aus Consensbüchern, soweit es sich um die Ermittlung von Verwandtschaftsverhältnissen handeln würde, etwas magerer als aus anderen. Immerhin treten gelegentlich auch Verwandtschaftsbeziehungen zu Tage. Jedenfalls aber sind die Consensbücher von Wert für Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Bauern, der ja nicht nur borgend, sondern manchmal auch als recht zahlungskräftiger Darleher auftritt. Manche Verzichtleistungen bleiben unbesländig, wenn man nicht zugleich die Einträge des entsprechenden Consensbuches kennt.

Eine Fülle familiengeschichtlicher Daten tritt uns in den allgemeinen „Gerichtshandelsbüchern“ entgegen: Wenn ein Bauer sich zum 2. Male verheiratete, mußte er seinen etwa vorhandenen Kindern erster Ehe das Mutterteil ausmachen. Solche Einträge sind begreiflicherweise für den Ahnenforscher von größtem Interesse. — Frauen und Kinder bedurften zur Erledigung von Rechtsgeschäften eines Vormundes, der recht weitgehende Befugnisse und Verpflichtungen hatte. Aus den Niederschriften über die Bestellung einer Vormundschaft und noch mehr aus den Abrechnungen, die der Vormund oder seine Erben zu legen hatten, sind oft entscheidende Schlüsse über Verwandtschaftsverhältnisse zu ziehen. — Bei manchen Patrimonialgerichten war es üblich, die Einteilung der Kaufgeldtermine ins Gerichtshandelsbuch einzutragen und später die Quittungen am Rande oder wo sonst gerade noch etwas Platz war, zu bemerken: eine Freude für den Familienforscher, der hier dann beisammenfindet, was er sonst mühsam auf Hunderten von Blättern zusammenklauben müßte. — Hin und wieder kam ein Bauer in Konkurz. Dann erfahren wir aus dem Gerichtshandelsbuch, wem er geborgenes Geld, wem er Pferd und Kuh, Samenhaser und Schube, „Liedlohn“ und anderes schuldig war. — Er macht sein Testament und bedenkt Kinder verschiedener Ehen. Er verkauft sein „Heergerät“, seine Frau ihre „Gerade“. Er stirbt schließlich und wir erfahren aus dem Gerichtshandelsbuch, was er an Bargeld, Nutzenständen und Schulden hinterließ, wieviel Pfarrer, Schulmeister und Leichenfrau für ihre Bemühungen bezogen, wieviel der Tischler für den Sarg bekam. Die hinterlassenen Kleidungsstücke werden gelegentlich aufs genaueste mit Angabe des Erhaltungszustandes aufgeführt und bewertet.

Ueber das Leben innerhalb des Dorfes belehren uns die sogenannten „Mügenbücher“. In Dörfern, wo „Dingstühle“ bestanden, wurden regelmäßig von den Gerichtsherrn „Naherichte“ abgehalten. Zu diesen Gerichten mußten alle Besitzer des Dorfes und die dazu gehörigen auswärtigen erscheinen. Man ließ sich alle Gerechtfame bestätigen, brachte Klagen und Nachbargeizank vor und nahm Entscheidungen entgegen. Die einzelnen Verhandlungspunkte wurden als „Mügen“ in einer Niederschrift festgelegt, die ins Mügenbuch eingetragen wurde. Dem Historiker sind diese „Dorfriegen“ als wichtige Quelle für die Beurteilung der Zustände auf unseren Dörfern in alter Zeit längst bekannt, der Familienforscher hat sie bisher kaum beachtet. Ich möchte mit allem Nachdruck gerade auf das Studium dieser Mügenprotokolle hinweisen: es gibt außer ihnen für die ältere Zeit kaum eine andere Quelle, aus der soviel zur Erkenntnis auch des Charakters und der Denweise unserer Ahnen herauszuholen ist. Hebraiens bereitet ihr Studium auch sonst Vergnügen: mitunter findet man die allergeringsten Dinge verzeichnet, so daß man noch heute manchmal laut aufschreien möchte, wenn man liest, wie man sich vor Jahrhunderten gegenseit-

lig zu ärgern oder wohl auch der Herrschaft ein Schnippchen zu schlagen suchte oder wenn man unter dem langen Sündenregister des Richters Elemen Dieke in Raschütz (meines Ahnen), in dem jedes einzelne Vergehen genau auf Günden und Groschen abgewogen ist, den lakonischen Vermerk findet: „worüber er verstorben“. — Mehrliche kulturgeschichtlich wichtige Nachrichten finden sich öfter auch in Visitationsakten.

Zu wenig beachtet werden ferner die als „Protokolle“ unter den Gerichtsbüchern geführten Urniederschriften von Kaufhandlungen und anderen Geschäften. Bei der Bearbeitung der Gerichtsbücher Frohburg und Colditz habe ich den Eindruck gehabt, daß in ganze Jahrgangreihen von Kaufprotokollen seit ihrer Niederschrift kaum wieder einmal hineingesehen worden ist. Und doch bieten sie etwas, was in anderen Quellen fehlt. Der Bauer führte nur äußerst selten Siegel oder Wappen, er ließ sich nicht malen und schrieb keine Bücher. Wir besitzen selten etwas Persönliches von ihm. In den Protokollen gibt er wenigstens seine Unterschrift, und seien es auch manchmal nur drei zitterige Kreuze.

Wiederum sehr stark benutzte Quellen für die Bauernforschung sind die verschiedenen Steuerlisten aus dem Finanzarchiv des HStA. Sie reichen für viele Orte bis ins 16. Jahrhundert und sind schon darum zweifellos für die Bauernforschung von größtem Wert, für die Familienforschung aber ebenso zweifellos bei weitem nicht in dem Maße, wie mancher unbefangene „Forscher“ glaubt. Ihre Benutzung kann sogar gefährlich werden! Ich bin dessen gewiß, daß aus den Angaben der Steuerlisten häufig genug ganz unerlaubte Schlüsse gezogen werden. Vielfache Erfahrung hat mir gezeigt, daß man aus der Gleichheit von Familiennamen zweier etwa 30 Jahre zeitlich auseinanderstehender Bauern durchaus nicht ohne weiteres darauf schließen darf, daß man es mit Vater und Sohn zu tun habe. Bloß ein Beispiel von vielen: 1761 kauft Augustin Kunke aus Kleinsermuth das Gut seines Schwiegersvaters Augustin Kunke in Collmen bei Colditz. — Einzelne Steuerlisten befassen sich ausführlicher mit dem Zustande der Güter und den persönlichen Verhältnissen der Besitzer und sind dann natürlich von besonderem Wert.

Etwas in eine Reihe mit den Steuerregistern gehören die „Erbbücher“ der alten sächsischen Ämter. Wenn sie ausführlicher gehalten sind, was nicht immer der Fall ist, geben sie alle Besitzer der Dörfer des Amtes an, auch solche, die nicht dem Amt, sondern einem andern Gerichtsherrn lehneten. Da die Bücher zeitlich meist weiter zurückreichen, als die Gerichtsbücher des betreffenden Patrimonialgerichts, erfährt man aus ihnen mancherlei, was sonst ganz unbekannt bliebe. Sowohl im Colditzer wie auch im Leisniger Erbbuch von 1548 sind bei vielen Gütern spätere Besitzer nachgetragen, so daß ich z. B. trotz einer großen Lücke im Kaufbuch des Ritterguts Rötterisch imstande war, fast alle Güter meines Heimatsdorfes Raschütz bis 1507 zurückzufolgen.

Für vereinzelte Fälle kommen als bauerngeschichtliche Quellen vielleicht auch Bestallungsurkunden in Frage, da hin und wieder auch beamtete Personen Bauern waren oder wenigstens als Besitzer auftreten.

Auch auf die „Kollektion Schmidt“ im HStA. mache ich aufmerksam. Es ist das eine nach Dörfern geordnete Sammlung verschiedener Akten, besonders von solchen, die die nach dem 30jährigen Kriege wüsten Güter betreffen.

Schließlich ist nicht zu ergessen, daß auch auf Rittergütern, in den Pfarrarchiven, Superintendenturen, in den Gemeindefolien und auch bei Bauern selbst allerhand wichtige Schriftstücke liegen. Im Gute von Ulrich-Raschütz sind neben

einer Reihe anderer Akten die Originalkäufe seit 1645 vorhanden. Der früheste bezieht sich auf einen meiner Ahnen, Caspar Michel, der dann später noch zwei andere Güter erwarb. Merkwürdig genug ist, daß der 1645 abgeschlossene Kauf im Handelsbuch des Amtes Rochlitz erst 1672 eingetragen ist, obgleich Michel in der Zwischenzeit nachweislich auf dem Gute saß; auch ein Beweis für die Behauptung, daß bei der Forschung Kritik immer angebracht ist als Vertauschen und daß man möglichst mehrere Quellen befragen soll, ehe man Befunde als Tatsachen hinstellt.

Wie man sieht, hat der Bauernforscher vielerlei zu beachten. — Wenn er nicht als bloßer Auchfamilienforscher seine Arbeit mit der Aufdeckung von Verwandtschaftsverhältnissen getan sehen will, ist er gezwungen, sich ganz und gar in das Studium aller Dinge, die das Bauerntum berühren, zu vertiefen. Um bloß noch einiges herauszugreifen: er muß sich mit der Geschichte der Dörfer seines Gebiets befassen, er muß die Lehnsherrn seiner Bauern kennen und er möchte auch nicht vergessen, die Dörfer selbst aufzusuchen, wo seine Ahnen saßen. Oft genug wird er finden, daß der Nachkomme noch jetzt denselben Boden pflügt, von dem seine Urahnen des Mannesstammes schon vor Jahrhunderten ihre lärglichen Ernten bargen. 1599 heiratete mein Ahn, der Richter und Erbschenke Matthes Pfefferkorn in Langenleuba, die Tochter des Gastwirts Elias Kirme in Gerstenberg; der stattliche Gasthof ist noch heute im Besitze der Familie, und der Wirt zeigte mir mit Stolz seinen bis Anfang des 16. Jahrhunderts zurückreichenden Stammbaum.

Vergessen wir nicht, worum es sich bei der Bauernforschung handelt! Wir wissen, daß fast alle unsere heutigen Volksgenossen Blut aus Bauernstämmen in sich aufgenommen haben; wir wissen aber nicht, in welchem Maße das der Fall ist. Erst wenn zahlreiche, weit zurückgeführte Ahnentafeln von Leuten, die erst im Laufe des letzten Jahrhunderts aus dem Bauerntume hervorgegangen sind, vorliegen, wird man an Kongruenzen in der Kartei der Deutschen Ahnengemeinschaft erkennen, daß auch andere Geschlechter weit stärker mit alten Bauernstämmen verwurzelt und verwachsen sind, als man bisher angenommen hat oder hat wissen können.

In den erwähnten Gerichtsbüchern steckt ein unglaublich reicher Stoff, der von der Forschung bisher noch kaum erfaßt worden ist. — Ich möchte hier nicht verschweigen, daß ich schon vor Jahren begonnen habe, alle Güter- und Grundstückskäufe des alten Rochlitzer Amtes und von Teilen der Ämter Colditz und Leisnig systematisch und lückenlos aus den Kaufbüchern herauszuziehen und güteweise zu verkartieren. Ich bin dem Hauptstaatsarchiv Dresden zu viel Dank verpflichtet, daß es mich bei dieser Arbeit immer in zuvorkommender Weise unterstützt hat. Meine Güterkartei ist inzwischen auf über 16 000 Zeilel angewachsen und reicht für einen großen Teil des bäuerlichen Besitzes des Gebiets von der Gegenwart bis um 1620 zurück. Die Kartei, die schon mehreren Forschern von erheblichem Nutzen gewesen ist, wird später ins Hauptstaatsarchiv übergehen.

Aber was vermag der Einzelne! Es wäre heute, da man unsern Bauernstand wieder zu werten gelernt hat und Sinn und Blick für Geschichte von Volk und Familie auch außerhalb der Fachkreise erwachen sieht, an der Zeit, daß auch von Seiten des Bauernstandes selbst oder vom Staate etwas in der Richtung der seit langem betriebenen privaten Forschung geschähe. Die Wege dafür wären un schwer aufzuzeigen.